

Hinweis nach § 12 a ArbGG

In Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands. D. h. auch im Falle des Obsiegens in der Sache müssen die Kosten des eigenen Anwalts selbst getragen werden. Die Kostentragungspflicht im Hinblick auf die gerichtlichen Kosten richtet sich im Urteilsverfahren nach dem Obsiegen bzw. Unterliegen.

Ort

Datum

Unterschrift